

## **Bericht**

### **des Arbeitskreises Luftverkehr**

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 13./14. März 2019 in Berlin  
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. April 2019 in Saarbrücken

#### **TOP 7.9/ TOP 7.4 Einfuhrumsatzsteuer**

Auf Grund nationalstaatlicher Zuständigkeiten unterscheiden sich die steuerlichen Vorgaben für den See-, Binnen- und Luftverkehr sowie die Einfuhr und den Transport von Waren teils stark zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Unterschiede existieren dabei gleichermaßen zwischen der Anzahl, Art und Höhe einzelner erhobener Steuern und Abgaben als auch hinsichtlich der administrativen Prozesse und Verfahren, welche zu deren Erhebung Anwendung finden.

Gemeinsam setzen sich die See-, Binnen- und Flughäfen sowie die Logistik- und Speditionswirtschaft seit einigen Jahren für die Harmonisierung der Einfuhrumsatzsteuer der europäischen Mitgliedsstaaten ein. Das derzeitige deutsche Modell ist bürokratisch, bindet unnötig Liquidität und erhöht somit die Importkosten.

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei Bund und Ländern, die seit Jahren bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen See-, Binnen- und Flughäfen, die durch die unterschiedliche Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer resultieren, zu beseitigen, die Liquidität der Unternehmer zu schonen sowie die Kosten für deutsche Importeure zu senken. Erstrebenswert muss es sein, dass neben dem Güterumschlag auch die Wertschöpfung in Deutschland verbleibt.

Bund und Länder müssen sich daher dafür einsetzen, dass die akuten Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten beseitigt werden. Vorzugsweise sollte die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten sein, sondern – wie in Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG ausdrücklich vorgesehen – bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung direkt verrechnet werden können. Hiervon machen nahezu alle EU-Mitgliedsstaaten (außer Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien und Zypern) Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden.

Sowohl die Wirtschaftsministerkonferenz als auch die Finanzministerkonferenz haben zur „Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer“ im November 2018 jeweils Beschlüsse zur Änderung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer gefasst.

Es wird gefordert, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland darf auf Grund des deutschen Verfahrens zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht benachteiligt werden. Die aktuelle Praxis führe zur Verlagerung von Warenströmen aus Deutschland heraus und somit zu Steuereinnahmeverlusten sowie Verlusten der Wirtschaftskraft im ganzen Bundesgebiet. Die Finanzministerkonferenz hat den Bundesminister für Finanzen gebeten die interdisziplinäre Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer mit folgenden Punkten zu beauftragen:

- Aufnahme der Umsetzungsarbeiten für eine Zwischenlösung, die eine zeitnähere Bearbeitung des Gesamtvorgangs unter Berücksichtigung der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts bei der Einfuhrumsatzsteuer zum Ziel hat, ohne hierbei mögliche Betrugsrisiken außer Acht zu lassen.
- Parallel Identifikation und Prüfung aller rechtlichen, organisatorischen, kassen- und haushaltsrechtlichen sowie IT-technischen Maßnahmen im Hinblick auf deren zeitliche Realisierbarkeit, die zur Einführung eines Verrechnungsmodells als endgültige Lösung erforderlich sind.

Die Ergebnisse sollen der Finanzministerkonferenz bis spätestens 30.09.2019 vorgelegt werden.